

GEMEINDERAT



**Totalrevision
des
Abwasserreglements**

Bericht des Gemeinderates
an den Einwohnerrat
vom 29. November 2006

Geschäft Nr. 3525

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Begriffsdefinitionen	4
3. Ziele der Reglementsrevision	5
4. Grundlagen	6
4.1 Übergeordnetes Recht	6
4.2 Musterreglement	7
4.3 VSA/FES-Gebührenmodell	7
4.4 Abwasserreglemente vergleichbarer Gemeinden	7
5. Wesentliche Änderungen im Grundsatz	8
5.1 Reglementsstruktur	8
5.2 Neue Basis für die Beitrags- und Gebührenerhebung	8
6. Das Gebührenmodell der Gemeinde Allschwil	8
6.1 Einmalig zu leistende Beiträge	8
6.2 Jährliche Gebühren	10
6.3 Beiträge	13
7. Weitere Änderungen	13
8. Finanzielle Auswirkungen	14
8.1 Einmalige Anschlussbeiträge	14
8.2 Jährliche Gebühren	14
9. Anträge	16
Anhang	17

1. Ausgangslage

Letztmals wurde das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer¹ im Jahre 1997 revidiert und die Änderungen auf den 1. November 1997 in Kraft gesetzt. Bei dieser Revision auf eidgenössischer Ebene wurde die Erhebung von Abwasserabgaben neu auf das Ziel einer nachhaltigen Abwasserbeseitigung ausgerichtet. Insbesondere sind gemäss Gewässerschutzgesetz Art. 60a die Abgaben nunmehr kostendeckend und verursachergerecht zu erheben.

Am 6. November 1997 reichte Kaspar Sutter namens der SP / Kaktus- Einwohnerratsfraktion das Postulat Nr. 3019 mit folgendem Wortlaut ein:

«Änderung der Gebührenordnung des Abwasserreglements

Antrag:

Ich bitte den Gemeinderat, die Gebührenordnung im Reglement über die Abwasseranlagen so zu ändern, dass sich die Gebührenberechnung neu zusammensetzt aus dem Wasserbezug und dem in die Schmutzwasser-Kanalisation eingeleiteten Meteor- und Sauberwasser.

Begründung:

Gemäss der Motion vom 11. November 1991 von Herrn Dr. M. Ribi (Geschäft 1745) verlangte der Einwohnerrat eine Gebührenordnung im Sinne des Verursacherprinzips. Dies ist aber mit dem neuen Reglement noch nicht erfüllt, denn nicht nur bezogenes Trinkwasser wird in die Kanalisation geleitet, sondern auch Meteor- und Sauberwasser, das ungefähr ¼ der Gesamtmenge ausmacht. Die Verursacher/innen dieser Kosten sollen auch ihre verursachten Kosten bezahlen. Mit der neuen Gebührenpraxis würden Bewohner/innen von Mehrfamilienhäusern entlastet und Bewohner/innen von Einfamilienhäusern belastet werden.

Diese neue Gebührenordnung setzt auch Anreize, das Sauberwasser nicht in die Kanalisation abzuleiten, sondern versickern zu lassen.

Fortschrittliche Gemeinden wie Sissach und Birsfelden haben diese fortschrittliche Gebührenordnung schon eingeführt.

Diese Gebührenordnung drängt sich auf, da sie verursachergerechter, sozialer und ökologischer ist.»

Anlässlich seiner Sitzung vom 9. September 1998 hat der Einwohnerrat mit 18 zu 9 Stimmen das Postulat dem Gemeinderat zur Bearbeitung überwiesen.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2000 empfahl der Kanton allen Baselbieter Gemeinden, die Revision des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz² abzuwarten, welche schwerpunktmässig just die Neuregelung der Gebühren zum Inhalt haben werde. Aufgrund dieser Information hat der Gemeinderat mit der Revision des Abwasserreglements zugewartet.

Am 30. November 2003 hat das Baselbieter Stimmvolk der vom Landrat nach intensiven Diskussionen beschlossenen Revision des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz zugestimmt. Gestützt auf diesen Sachverhalt leitete der Gemeinderat die Revision des Abwasserreglements ein. Während der Behandlungen im Gemeinderat gab der Kanton den Entwurf einer neuen kantonalen Verordnung zum revidierten Gewässerschutzgesetz bei den Gemeinden in die Vernehmlassung. Weil darin die Finanzierung des Abwasserwesens auf einer neuen Basis geregelt wird, beschloss der Gemeinderat, mit der Revision des Reglements bis zum Vorliegen der neuen kantonalen Gewässerschutz-Verordnung zuzuwarten. Allerdings verzögerte sich die Ordnungsrevision auf Kantonsebene, denn sie wurde vom Regierungsrat erst Mitte Dezember 2005 erlassen und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt³.

¹ GSchG, SR 814.20

² SGS 782 vom 18. April 1994

³ kGschV, SGS 782.11

Das bestehende Abwasserreglement unserer Gemeinde führt sowohl bei Gewerbebauten mit hohem Ausbaustandard als auch bei vielen Fällen des Wohnungsbaus wegen seiner Bezugnahme auf den Gebäudemehrwert zu ungerechtfertigten Beitragsdifferenzen oder zu Beiträgen, die in einem stossenden Missverhältnis zu den von der Liegenschaft verursachten Abwasserkosten stehen können.

Ausserdem vermag das bisherige Abwasserreglement in Bezug auf die von der übergeordneten Rechtssetzung geforderte Anwendung des Verursacherprinzips nicht mehr zu genügen.

Das bisherige Reglement ist auch bezüglich der im Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorgesehenen neuen Entwässerungsphilosophie anzupassen. Im Gegensatz zum derzeit noch gültigen Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) wird bei der neuen Entwässerungsphilosophie die Grundwasseranreicherung durch Versickerung sowie die Entlastung der Kläranlage von nicht verschmutztem Abwasser angestrebt und auch der Zustand der Gewässer mit einbezogen. Der GEP ist vom Gemeinderat am 15. März 2006 zuhanden der Vorprüfung durch den Kanton verabschiedet worden. Sobald der Vorprüfungsbericht vorliegt, wird der GEP bereinigt und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Obwohl das Abwasserreglement Bezug auf den GEP nimmt, muss mit seiner Revision nicht bis zur Genehmigung des GEP zugewartet werden.

Aufgrund dieser umfangreichen Anpassungen wurde das Reglement nicht einer Teilrevision unterzogen, sondern im Rahmen einer Totalrevision komplett erneuert.

2. Begriffsdefinitionen

Im vorliegenden Bericht werden folgende Fachbegriffe und Abkürzungen verwendet:

Meteorwasser	Niederschlagswasser (z.B. Regen, Schnee), das von den Oberflächen abfließt.
Fremdwasser	Nicht verschmutztes, stetig fliessendes Wasser aus Brunnen, Quellen, Reservoirüberläufen oder Drainagen, welches in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitet und der Kläranlage zugeführt wird.
Nicht verschmutztes Abwasser	In der Regel Meteorwasser oder Fremdwasser.
Schmutzwasser	In der Regel das verbrauchte Trinkwasser, welches durch dessen Verwendung (für Waschen, WC-Spülung, Körperpflege, industrielle oder gewerbliche Produktion etc.) verschmutzt wurde.
Mischwasser	Abwasser, das aus einer Mischung von Schmutzwasser und nicht verschmutztem Abwasser besteht.
Mischwasserkanal	Kanal bzw. Leitung, worin Mischwasser abgeleitet wird.
Schmutzwasserkanal	Kanal bzw. Leitung, worin Schmutzwasser abgeleitet wird.
Sauberwasserkanal	Kanal bzw. Leitung, worin nicht verschmutztes Wasser abgeleitet wird, das ohne weitere Behandlung in Gewässer oder ins Grundwasser eingeleitet werden darf.
Regenwasserkanal	Kanal bzw. Leitung, worin nicht verschmutztes Abwasser abgeleitet wird, das erst nach einer weiteren Behandlung (Absetzbecken, etc.) in Gewässer oder ins Grundwasser eingeleitet werden darf.
Mischsystem	Ein einziges Netz, in welchem keine Trennung der Abwasserarten vorgenommen wird, sondern Schmutzwasser, nicht verschmutztes Abwasser und Fremdwasser gemeinsam in Mischwasserkanälen abgeleitet werden.

Trennsystem	Gesamtheit aller klar von einander getrennten Netze, die jeweils aus separaten Sauberwasser-, Regenwasser- und Schmutzwasserkanälen bestehen.
Retention	Verzögerung des Meteorwasserabflusses von Oberflächen durch Rückhaltemassnahmen wie z.B. Regenwassernutzung, kontrollierter Aufstau auf Flachdächern oder Rasengittersteine auf Parkplätzen.
Werterhaltungskosten	Kosten für Reparaturen, Erneuerungen und Instandsetzungen.
Wiederbeschaffungswert	Kosten einer Anlage, wenn diese zu heutigen Preisen neu erstellt werden müsste.
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt aus den 60er Jahren, das nur das Kanalnetz der öffentlichen Abwasseranlagen darstellt und gewissermassen der Vorgänger des GEP ist.
GEP	Genereller Entwässerungsplan in Form eines Entwässerungskonzeptes, welches die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalnetz wie GKP), darüber hinaus die oberirdischen Gewässer, die Versickerungsmöglichkeiten und die Grundwassersituation berücksichtigt und zudem auch die Art der Entwässerung der privaten Liegenschaften festlegt.
Trinkwasser	In der Wasserversorgung verwendetes Wasser von derart hoher Qualität, dass es ohne weitere Aufbereitung zum Trinkzwecken geeignet ist.
Brauchwasser	In der Wasserversorgung verwendetes Wasser von minderer Qualität, das nicht für Trinkzwecke verwendet werden darf, sondern nur für Wasch-, Spül-, Kühl- und Bewässerungszwecke etc. geeignet ist.
GSchG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GS 814.20).
kGSchV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005 (SGS 782.11).
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute.
FES	Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt des Schweizerischer Städteverbandes.

3. Ziele der Reglementsrevision

Das neue Reglement wurde unter Berücksichtigung der folgenden Ziele ausgearbeitet:

- Erarbeitung eines neuen Beitrags- und Gebührenkonzeptes, das:
 - den neuen übergeordneten Vorschriften Rechnung trägt (Anwendung des Verursacherprinzips)
 - weiterhin eine einfache Berechnung der Beiträge und Gebühren ermöglicht
 - möglichst wenig Einsprachen zur Folge hat
 - keinen hohen Administrativaufwand (Mutationen, Erhebungen, etc.) erfordert
 - unverhältnismässig hohe oder tiefe Beiträge verhindert
 - die Wirtschaft durch Entlastung von Finanzabgaben fördert
- Anpassung an die neue Entwässerungsphilosophie (Förderung der Versickerung, Trennung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser) und an den GEP.

- Aufnahme von Ergänzungen aufgrund der Erfahrungen und Streichung von nicht mehr benötigten Artikeln im Sinne einer Straffung.

4. Grundlagen

4.1 Übergeordnetes Recht

4.1.1 Bundesrecht

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz schreibt in Art. 60a bezüglich der Finanzierung u.a. vor, dass bei der Ausgestaltung der Abgaben insbesondere die Art und Menge des erzeugten Abwassers zu berücksichtigen sind. Zudem sind die Abwasserabgaben kostendeckend und verursachergerecht zu erheben.

Der Spielraum bei der Ausgestaltung der Abwasserabgaben bleibt indessen immer noch erheblich. So stehen weiterhin verschiedene Abgabearten und zahlreiche Bemessungskriterien zur Verfügung. Art. 60a GSchG verlangt jedoch, dass sich die Abgaben mindestens teilweise nach der Art und Menge des Abwassers richten. Die Bemessung der Abgabe wird dadurch inskünftig feineren Massstäben genügen müssen als bisher, wenngleich Pauschalisierungen oder Schematisierungen weiterhin zulässig sind.

Vom Ansatz her verlangen das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip eine individualisierte Bemessung der Abwasserabgaben. Da Pauschalisierungen weiterhin zulässig sind, genügt es deshalb, die Abgaben anhand allgemeiner, auf den Durchschnittsfall zugeschnittener Kriterien zu bemessen. Der Beizug stärker differenzierender Massstäbe erscheint auch nicht empfehlenswert, da damit neue (und nicht selten grössere) Ungleichheiten zwischen den Abgabepflichtigen geschaffen würden.

4.1.2 Kantoniales Recht

Der Kanton Baselland setzt das Bundesrecht in § 13 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes in Bezug auf die Gemeinden u.a. wie folgt um: Die Gemeinden können die Kosten für die Erschliessung von Grundstücken durch die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Sauberwasserleitung) in Form von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren auf die Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen überwälzen.

Die Berechnung der einmaligen Beiträge auf Basis des Brandversicherungswertes ist heutzutage rechtlich nicht mehr haltbar, da zwischen den Erstellungskosten der Abwasserleitungen und dem Gebäudewert kein Zusammenhang besteht.

Bei den 2003 geführten Beratungen über die Revision des kantonalen Gewässerschutzgesetzes war die Art der Gebührenerhebung im Landrat lange und heftig umstritten. Schliesslich wurde entschieden, die Basis der Kostenüberwälzung der Gemeinden auf die Abwasserverursacher und -verursacherinnen durch die neue Gesetzgebung nicht zu verändern. Neu wurde konkret nur die Möglichkeit – jedoch nicht die Pflicht – aufgenommen, bei der Gebührengestaltung die verschiedenen Abwasserarten wie Schmutz-, Regen- und Fremdwasser zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die jährliche Gebühr weiterhin einzig und alleine auf die verbrauchte Trinkwassermenge abgestützt werden könnte. In diesem Punkt geht das kantonale Gewässerschutzgesetz weniger weit als das übergeordnete Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, das wie erwähnt eine Unterscheidung von Art und Menge des Abwassers fordert.

Um auf Gemeindeebene eine klare Rechtslage zu schaffen, hat der Gemeinderat entschieden – übrigens wie in den meisten anderen Gemeinden unseres Kantons – sich bei der Ausgestaltung des Abwasserreglements an den Prinzipien der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz zu orientieren. Demnach soll insbesondere bei der Erhebung von Fiskalabgaben die Verschiedenheit der Abwasserarten berücksichtigt werden.

Gemäss der neuen Gewässerschutzverordnung wird der Kläranlagenbetreiber die Kosten nicht mehr nur für das Schmutzwasser, sondern gemäss folgenden Anteilen den Gemeinden überbinden:

- a) Schmutzwasser: 60 – 80 %
- b) Regenwasser 10 – 30 %
- c) Fremdwasser 10 – 30 %

4.2 Musterreglement

Das gemeinsam vom Verband der Gemeindeverwalter und -verwalterinnen und der Baselbieter Bauverwalterkonferenz erarbeitete Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft zeigt eine ganze Palette von einfachen bis komplexen Modellen für die Erhebung von einmaligen Beiträgen und wiederkehrenden Gebühren auf. Zahlreiche Bestimmungen wurden aus diesem Standardwerk übernommen und gegebenenfalls an die Verhältnisse unserer Gemeinde angepasst.

Zusätzlich wurde auch das Musterreglement des Kantons Solothurn beigezogen.

4.3 VSA/FES-Gebührenmodell

Im Jahre 1994 wurde vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und der Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt des Schweizerischen Städteverbandes gemeinsam die Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» herausgegeben. Sie richtet sich konsequent an dem von Art. 60a GSchG vorgegebenen Ziel «kostendeckende und verursachergerechte Abwasserabgaben» aus und trägt damit in hohem Mass zur Umsetzung des neuen Rechts bei.

Die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers wird anhand folgender Einflussgrössen bestimmt:

- Trink- und Brauchwasserverbrauch
- Sauberkeit des nicht verschmutzten Abwassers (Meteorwasser)
- Schadstofffracht des verschmutzten Abwassers

Das VSA/FES-Finanzierungsmodell sieht folgende mehrstufige Abgabenstruktur vor:

- Einmalige Mehrwertbeiträge
- Einmalige Anschlussbeiträge
- Jährliche Grundgebühren
- Jährliche Mengengebühren

In der vom Bundesrat am 4. September 1996 verabschiedeten Botschaft zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes wird auf Seite 1230 das Gebührenmodell der VSA/FES-Richtlinie ausdrücklich als bundesrechtskonform bezeichnet.

4.4 Abwasserreglemente vergleichbarer Gemeinden

Die Gemeinden Aesch, Birsfelden, Lausen, Münchenstein, Pratteln und Sissach verfügen teils seit mehreren Jahren über Reglemente mit einer neuen Methodik der Gebührenerhebung. Aus diesem Grunde wurden deren Bauverwaltungen über ihre Praxiserfahrungen in der Anwendung befragt. Die Ergebnisse und Empfehlungen wurden im Rahmen der Totalrevision berücksichtigt.

Zusätzlich wurde auch die Gewässerschutzverordnung des Kantons Basel-Stadt beigezogen.

5. Wesentliche Änderungen im Grundsatz

5.1 Reglementsstruktur

Im Rahmen der Totalrevision wurden vermehrt technische Detailregelungen (Bewilligungsverfahren, Projektierungsgrundsätze, Gebührendetails) in die Verordnung ausgelagert. Anpassungen und Neuerungen in diesen Bereichen können dadurch ohne eine aufwändige und zeitintensive Teilrevision des Abwasserreglements umgesetzt werden.

5.2 Neue Basis für die Beitrags- und Gebührenerhebung

Kernpunkte der Totalrevision bilden die beiden folgenden Punkte:

- Einmalige Beiträge: Abkehr vom Gebäudewert und Bezug auf die Grundstücksfläche.
- Wiederkehrende Gebühren: Einführung von separaten Mengengebühren für die Ableitung von Regenwasser und Schmutzwasser.

6. Das Gebührenmodell der Gemeinde Allschwil

6.1 Einmalig zu leistende Beiträge

Wie bisher wird nur ein Anschlussbeitrag erhoben und auf die Erhebung von Mehrwerts- oder Erschliessungsbeiträgen verzichtet. Der Anschlussbeitrag berechnet sich auf Basis der zonengewichteten Grundstücksfläche.

Die einmalig zu erhebenden Anschlussbeiträge dienen der Finanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde.

6.1.1 Anschlussbeiträge

Der Anschlussbeitrag wird erst beim Anschluss eines Gebäudes oder einer zu entwässernden Fläche fällig. Mit dem Anschlussbeitrag «kaufen» sich die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen in das Abwassernetz der Gemeinde ein. Für die Berechnung der Beiträge bestehen folgende Varianten:

1. Parzellenfläche mit Zonengewichtung
2. Effektive Bebauung (Vermessung) mit Nachforderung bei Änderung der versiegelten Flächen
3. Effektives Gebäudevolumen mit Nachforderung bei Änderung des Volumens
4. Wasserzählergrösse bzw. Belastungswert der Sanitärinstallationen mit Nachforderung bei Änderung der Installationen
5. Maximale Gebäudefläche auf Basis der zulässigen Bebauungsziffer

Dem Verursacherprinzip entsprechend sollen die Kosten möglichst genau den Verursachenden belastet werden. Es gilt also hier, jene Parameter zu belasten, welche die Dimensionierung der Abwasseranlage massgeblich beeinflusst haben. Die wirkliche Nutzung zum Zeitpunkt des Anschlusses ist für die entstandenen Baukosten nicht relevant. Eine allenfalls scheinbar «überhöhte» Belastung unterstützt zudem die Bestrebungen einer möglichst dichten Überbauung (Ausnutzung) der eingezonten Grundstücke und damit der Beanspruchung der auch wirklich erstellten Anlagen. Zudem widersprechen Nachforderungen bei Änderungen der Bebauung dem Prinzip der einmaligen Beitragserhebung. Aufgrund dieser Überlegungen entfallen die Varianten 2, 3 und 4. Ebenso entfällt Variante 5, da einerseits die Bebauungsziffer nicht für alle Bauzonen definiert ist (Gewerbe-, Kern-,

OeW-Zonen) und andererseits angeschlossene Grundstücke ohne Gebäude (Strassen, Parkplätze) nicht berücksichtigt werden könnten.

Als Bemessungskriterium für die Erhebung der Anschlussbeiträge dient daher die zonengewichtete Grundstücksfläche. Diese Methode kommt trotz ihrer Einfachheit und Schematisierung dem Verursacherprinzip recht nahe. Intern durchgeführte Untersuchungen der Anzahl Faktoren zeigten auf, dass bereits bei der Verwendung von nur drei Zonengewichtungen (für «Wohnen», «Gewerbe» und «Strassen») eine recht gute Übereinstimmung mit dem effektiven mittleren Versiegelungsgrad der verschiedenen Bauzonen erreicht wird.

In die öffentlichen Abwasseranlagen wird nicht nur Abwasser von privaten Grundstücken abgeleitet, sondern in erheblichen Mengen auch von den Strassen. Folglich werden neu auch für die Strassenflächen Anschlussbeiträge erhoben. Der grösste Teil des Strassennetzes in unserer Gemeinde ist bereits erstellt. Weil die rückwirkende Erhebung von Anschlussbeiträgen für bestehende Objekte rechtlich nicht haltbar ist, können für bestehende Strassen keine Anschlussbeiträge mehr erhoben werden, sondern nur für die künftigen Strassen.

Bei der Erhebung der Anschlussbeiträge wird das Entwässerungssystem auf dem Grundstück nicht berücksichtigt. Es macht nämlich hinsichtlich der Anlagekosten keinen Unterschied, ob von einem Grundstück das Abwasser im Trennsystem (mit Versickerung oder Sauberwasserleitung) oder im Mischsystem in die Abwasseranlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Folgende Gründe sprechen gegen eine Berücksichtigung des Entwässerungssystems auf der Liegenschaft:

- Die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in separaten Sauberwasserleitungen bedingt einen Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen, was mit hohen Investitionen verbunden ist. Eine Gebührenermässigung aufgrund des Trennsystems auf dem Grundstück wäre somit nicht verursachergerecht.
- In Gebieten, wo der GEP die Beibehaltung des Mischsystems vorsieht, bringt die getrennte Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken weder einen finanziellen noch gewässerschutztechnischen Vorteil. Eine Reduktion der Anschlussbeiträge wäre somit nicht gerechtfertigt.
- Die übergeordnete Gewässerschutzgesetzgebung fordert keine Unterscheidung zwischen Misch- und Trennsystem. Bei der Dimensionierung der öffentlichen Abwasseranlagen ist nach den Regeln der Ingenieurkunst davon auszugehen, dass das gesamte unverschmutzte Abwasser von allen Grundstücken in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Die öffentlichen Abwasseranlagen sind auf dieser Basis zu dimensionieren (Vermeidung von Unterdimensionierung bei Starkregen). Da die einmaligen Beiträge in erster Linie die Erstellungskosten der öffentlichen Abwasseranlagen decken sollen, wäre eine Reduktion der Anschlussbeiträge bei Versickerung oder direkter Einleitung in ein Gewässer nicht gerechtfertigt.

Der Anschlussbeitrag aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche berücksichtigt die volle bauliche Nutzung des Grundstücks, da die öffentlichen Abwasseranlagen – wie erwähnt – ebenfalls danach zu dimensionieren sind. Deshalb fallen künftig bei Um- oder Ausbauten Nachzahlungen von Anschlussbeiträgen komplett dahin. Nachforderungen sind einzig noch in folgenden Fällen möglich:

- Bei Ausführung eines neuen bzw. zusätzlichen Anschlusses von Grundstücken, welche bereits über einen Anschluss verfügen (in der Regel ist dies der Fall bei Grundstücken mit noch grossen Landreserven).

6.1.2 Keine Mehrwertsbeiträge

Die Kosten der abwassertechnischen Feinerschliessung könnten auch durch einmalige Mehrwertsbeiträge gedeckt werden, die gemäss dem Perimeterverfahren erhoben werden (analog zum Beitragsverfahren im Strassenbau). Im Kanton Basel-Landschaft ist die Erhebung von Mehrwertsbeiträgen für Abwasseranlagen unüblich und wurde deshalb bei der Reglementsrevision nicht weiter verfolgt.

6.1.3 Keine Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge werden sofort nach erfolgter der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben, weil dann die Grundstücke erschlossen sind, auch wenn sie noch nicht bebaut sind. Mit der Einführung eines Erschliessungsbeitrages müssten für die erschlossenen, aber noch nicht überbauten Grundstücke umgehend die Erschliessungsbeiträge nachbezahlt werden.

Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen leisteten bereits bisher erst beim Anschluss an die Kanalisation einen Anteil an die Erstellungskosten. In diesem Sinne hat die Gemeinde die Netzinfrastruktur weitgehend vorfinanziert.

Über 95 % der Parzellen im Siedlungsgebiet unserer Gemeinde sind bebaut und haben einen Anschlussbeitrag geleistet. Vor allem aus Gründen der Gleichbehandlung der restlichen, noch unüberbauten Parzellen wird auf die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen auch weiterhin verzichtet.

6.2 Jährliche Gebühren

Sowohl für die Ableitung von Regenwasser als auch für die Ableitung von Schmutzwasser werden jährliche Gebühren erhoben.

Mit den jährlichen Gebühren wird die Laufende Rechnung der «Spezialfinanzierung Abwasser» ausgeglichen.

Das Meteorwasser bildet einen Sonderfall hinsichtlich der Art des Entsorgungsguts. Die Ausklammerung des Meteorwassers bei der Abgabenerhebung war lange Zeit üblich; dies ist mit Blick auf Art. 60a GSchG in der Regel nicht mehr zulässig. Die Ableitung des Meteorwassers verursacht erhebliche Kosten, da sein grosser Mengenanfall für die Dimensionierung der Abwasserkanäle massgeblich ist und sich entscheidend auf die Bau- und Werterhaltungskosten auswirkt.

Der Werterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen verursacht Kosten, die ganz unabhängig davon sind, ob viel oder wenig Abwasser abgeleitet wird. Diese werden als Grundkosten bezeichnet; sie können ganz oder teilweise durch eine Grundgebühr gedeckt werden.

Eine Grundgebühr kann als Entgelt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen verstanden werden. Dies sind zum grössten Teil die Kosten, die von der Entsorgung des Regenwassers bestimmt werden. Die Anlagedimensionierung und damit auch die Kosten für die Regenwasserentsorgung werden massgeblich durch die entwässerte Fläche der Grundstücke und die Bauzonenarten bestimmt.

Wie bereits erwähnt, wird der Kanton neu neben der Schmutzwassergebühr auch eine Gebühr für die Regenwasser- und Fremdwassermenge erheben. Weil die entwässerten Flächen der Grundstücke relativ konstant bleiben, kann eine jährliche Regenwassergebühr durchaus als Grundgebühr bzw. als Entgelt für die Aufrechterhaltung der Abwasserbeseitigungsanlagen verstanden werden.

In der Regel decken die Regenwassergebühren einen geringeren Kostenanteil als die Schmutzwassergebühren und sollen 30 – 50 % der jährlichen Kosten der Abwasserbeseitigung finanzieren.

6.2.1 Jährliche Mengengebühr für Regenwasser (Grundgebühr)

Die Regenwassergebühr berechnet sich gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzverordnung aufgrund der versiegelten Fläche
(Bei Grundstücken: Gebäudefläche mal Faktor. Bei Strassen: tatsächlich entwässerte Fläche).

Nimmt die Gemeinde bei der Erhebung einer mengenabhängigen Gebühr Bezug auf die gleichen Komponenten, welche der Kanton bei seiner Gebührenerhebung von allen Gemeinden berücksichtigt, dann ist dies für die Gemeindeverwaltung relativ einfach zu bewerkstelligen, weil sie die Parzellendaten ohnehin dem Kanton für dessen Gebührenermittlung zu liefern hat.

Gemäss Anhang 4 der kantonalen Gewässerschutzverordnung ist die Bestimmung der Regenwassermenge auf folgende zwei Arten zulässig und vom Kanton anerkannt:

1. Bestimmung über die Abschätzung der versiegelten Fläche
2. Bestimmung über die Vermessung der versiegelten Fläche

In Allschwil ist Variante 1 mit einer schematisierten Abschätzung vorgesehen. Demnach gilt für Grundstücke mit Gebäuden die einfache Formel:

$$\text{Versiegelte Fläche} = \text{Gebäudefläche} * 1.72$$

Die Gebäudefläche ist im Grundbuch bestimmt. Der Faktor 1.72 ist ein vom Kanton festgelegter, auf die Gebäudefläche bezogener Erfahrungswert für den Versiegelungsgrad. Die derart ermittelte versiegelte Fläche wird mit einer Niederschlagshöhe von 1 m multipliziert, so dass pro m² Grundstücksfläche und Jahr eine Regenwassermenge von 1 m³ verrechnet wird (dies entspricht 1'000 Liter pro m² versiegelte Fläche). Für Regenwasser, das nicht in das Kanalnetz die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (wegen Versickerung oder direkter Einleitung in ein Gewässer), wird keine Gebühr erhoben. Dieses Rechnungsmodell ist administrativ einfach und für die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen gut nachvollziehbar.

Etwa 30 % des gesamten Meteorwassers, das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, stammen von den Strassenflächen. Aus der Sicht des Verursacherprinzips sind deshalb konsequenterweise auch für diese Flächen jährliche Regenwassergebühren zu erheben. Gemäss der kantonalen Gewässerschutzverordnung basiert die Regenwassermenge auf der Fläche der Strassenparzelle, wobei pro m² Strassenfläche und Jahr eine Regenwassermenge von 1 m³ verrechnet wird.

Im Vergleich zu den Gebührenmodellen anderer Gemeinden, wo die effektiven versiegelten Flächen vermessen werden (u.a. Birsfelden, Sissach, Pratteln, Binningen, Basel) weist das vorgesehene Modell den Vorteil auf, dass die momentane, effektive Bebauung bzw. Versiegelung jedes einzelnen Grundstücks nicht im Detail erhoben werden muss. Dadurch entfallen folgende Nachteile:

- Der grosse einmalige Erfassungsaufwand (für Allschwil ca. CHF 200'000 bis 300'000) sowie der wiederkehrende Mutationsaufwand entfallen weitestgehend. Eine Selbstdeklaration durch die Grundeigentümer wird vom Kanton nicht anerkannt.
- Die sehr unterschiedlichen Entwässerungsbedingungen auf den einzelnen Grundstücken würden einerseits Schematisierungen erfordern und andererseits wäre das Entwässerungsverhalten einzelner Flächen aus fachlicher Sicht nicht immer eindeutig bestimmbar. Die scheinbar sehr exakten Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung würden daher einen gewissen Interpretationsspielraum erlauben und könnten zu einer Häufung von Einsprachen führen.
- Wie bereits erwähnt, ist aus Sicht des Gewässerschutzgesetzes eine exakte Erhebung der Bemessungsgrundlagen der Regenwassergebühren nicht erforderlich, weil Schematisierungen nach wie vor zulässig sind.
- Auch mit einer exakten Erfassung der versiegelten Flächen liessen sich die Gesamtkosten der öffentlichen Abwasseranlagen und damit auch die Gebühren für die Abwasserentsorgung mittel- bis langfristig gesehen nicht senken. Weil somit keine Lenkungswirkung erzielt wird, kann auf den dafür notwendigen Aufwand verzichtet werden.

Aufgrund des hohen administrativen Vollzugsaufwandes raten VSA, FES und diverse Fachleute von der Bezugsgrösse der effektiv befestigten und bebauten Flächen ab. Eine exakte Bestimmung der effektiv eingeleiteten Abwassermenge kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn der zusätzliche Aufwand für die Bestimmung der Mengen den Nutzen auch wirklich rechtfertigt (d.h. langfristig geringere Kosten durch Effizienzgewinn). Die Erfassung der effektiv befestigten Flächen wäre aus den gleichen Überlegungen wie bei der Anschlussgebühr ohnehin nicht «verursachergerechter» als eine schematisierte Berechnung (die wirkliche Nutzung ist für die Baukosten und Werterhaltungskosten nicht relevant).

Verschiedene Gemeindeverwaltungen wurden zu ihren bisherigen Erfahrungen mit der exakten Vermessung der versiegelten Fläche befragt. Dabei wurde der Gemeinde Allschwil mehrheitlich empfohlen, davon abzusehen und eine einfachere Methode anzuwenden.

6.2.2 Jährliche Mengengebühr für Schmutzwasser

Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin auf den Trink- und Brauchwasserverbrauch bezogen.

Die mengenabhängige Schmutzwassergebühr dient vor allem der Kostendeckung für die Schmutzwasserentsorgung. Sie ist zur Deckung von 50 – 70 % der jährlichen Kosten bestimmt und richtet sich primär nach der verbrauchten Trink- und Brauchwassermenge.

In einem Haushalt werden durchschnittlich etwa 90 % des bezogenen Trink- und Brauchwassers wieder in Form von Abwasser der Kläranlage zugeführt. Nur etwa 10 % werden für die Gartenbewässerung oder anderes verwendet. Den neuen Bestimmungen des Kantons, wonach erhebliche Differenzen zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall (20 % oder 500 m³ der bezogenen Wassermenge) bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht werden können, wird Rechnung getragen.⁴

Für Strassenflächen kann keine jährliche Schmutzwassergebühr erhoben werden, da sie nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind und demnach keinen Trink- oder Brauchwasserbezug aufweisen.

Gewissermassen das Gegenstück zum nicht verschmutzten Regenwasser bildet das besonders stark verschmutzte Abwasser, welches in der Regel von Gewerbe- und Industriebetrieben stammt. Enthält industrielles oder gewerbliches Abwasser wesentlich höhere Schmutzstoffkonzentrationen als das kommunale Abwasser, so werden die Mehrkosten für die Reinigung dem Industrie- oder Gewerbebetrieb in Rechnung gestellt. Weil der Kanton die diesbezüglichen Gebühren direkt erhebt, muss dieser Punkt im Gebührenmodell der Gemeinde nicht berücksichtigt werden.

6.2.3 Keine jährliche Mengengebühr für Fremdwasser

Auf die Erhebung einer Fremdwassergebühr wird verzichtet, weil die Mengenermittlung aufwändig und der Ertrag unbedeutend wären.

Fremdwasser ist z.B. aus Sickerleitungen und Brunnenüberläufen stammendes Abwasser oder Grundwasser, das in undichte Kanäle eindringt. Dieses Wasser ist sauber und braucht somit nicht in einer Kläranlage gereinigt zu werden. Deshalb soll dieses Wasser von der Kanalisation ferngehalten werden, da es dort gewissermassen «fremd» ist und nur die Reinigungsleistung der Kläranlage vermindern würde.

Währenddem die Fremdwassermengen für die einzelnen Gemeinden abwassertechnisch nicht von Bedeutung sind, ist dies für die Kläranlagenbetreiber doch anders. Wie bereits erwähnt erhebt deshalb der Kanton gemäss der neuen, erst seit dem 1. Januar 2006 geltenden Gewässerschutz-Verordnung künftig gegenüber den Gemeinden nebst der Schmutz- und Regenwassergebühr auch eine Fremdwassergebühr.

Die kantonale Fremdwassergebühr wird sich auf den an den Übergabestellen unterhalb des Siedlungsgebietes jeder Gemeinde gemessenen Fremdwasseranfall abstützen (in Allschwil befinden sich die Übergabestellen an der Grenze zu Basel-Stadt).

Gemäss kantonalem Dekret über den Generellen Entwässerungsplan⁵ ist ein Fremdwasseranteil von maximal 30 % des Trockenwetterabflusses erlaubt. In Allschwil beträgt der Fremdwasseranteil derzeit noch etwa 40 %.

Obwohl der Kanton die Fremdwassermengen verrechnet, soll aus folgenden Gründen von der Erhebung einer kommunalen Fremdwassergebühr Abstand genommen werden:

- Vor Inkrafttreten des neuen Gewässerschutzgesetzes war die Einleitung von Fremdwasser gestattet. Inzwischen sind neue Einleitungen von Fremdwasser gesetzlich untersagt. Eine Fremdwassergebühr wäre somit nur für bestehende Anlagen zu erheben. Dies würde jedoch

⁴ kGschV SGS 782.11 § 21

⁵ SGS 782.2, § 3 Abs. 2

bedeuten, dass die Grundeigentümer/innen neu für einen Sachverhalt «bestraft» würden, der ihnen unter altem Recht noch gestattet war.

- Die Fremdwassermenge ist auf den einzelnen Grundstücken in der Regel technisch nicht oder nur sehr aufwändig bestimmbar (z.B. bei Sickerleitungen).
- Auch die Gemeinde leitet Fremdwasser ein (undichte Kanäle, Brunnenabläufe etc.).
- In finanzieller Hinsicht ist der Anteil der Fremdwassermenge für die Gemeinde unbedeutend und dadurch der administrative Aufwand für die Bestimmung der Mengen nicht gerechtfertigt.

6.3 Beiträge

Mit dem GEP soll die neue Entwässerungsphilosophie (Versickerung, getrennte Ableitung von Regenwasser, Retention) umgesetzt werden. Die meisten Grundstücke weisen jedoch noch das Mischsystem auf. Da die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen in der Regel nur im Rahmen von grösseren Umbauten das Entwässerungssystem ändern, wird dies somit einen sehr langfristigen Prozess darstellen.

Um die Umsetzung des GEP zu fördern, können folgende Beiträge an die Investitionen der Privaten geleistet werden:

- Beteiligung an den Anschlusskosten im Rahmen von Sanierungen an den Hauptleitungen, sofern die Anstösser oder Anstösserinnen ihre private Abwasseranlage im gleichen Zuge sanieren.
- Beiträge für die Umwandlung ins Trennsystem (Versickerung, Ableitung in öffentliche Sauberwasserleitung oder direkt in ein Gewässer, Retentionsmassnahmen) im Rahmen von Umbauten bestehender Liegenschaften.

7. Weitere Änderungen

Die folgenden im bisherigen Reglement enthaltenen Bestimmungen entfallen ersatzlos:

- § 3: Entsorgungskommission
- § 5 Abs. 3: Auflage der Projektpläne
- § 8 Abs. 1: Erstellung von Neubauten nur auf baureifen Grundstücken
- § 9 Abs. 2 bis 5: Fristsetzung für Ausnahmen bei der Anschlusspflicht
- § 12 Abs. 1 bis 4: Beschaffenheit von Abwasser
- § 22 Abs. 3: Erneute Erhebung der einmaligen Beiträge bei Zerstörung durch Feuer oder Abbruch der Liegenschaft
- § 24: Besondere Beiträge für die Einleitung gewerblicher oder industrieller Abwässer
- § 26: Befreiung von Beiträgen bei energiesparenden baulichen Änderungen
- § 29 Abs. 4: Stundung von Beiträgen
- § 38: Entzug der Bewilligung für Bauunternehmer und Handwerker zur Ausführung von Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Detailerläuterungen zu den einzelnen neuen Paragraphen finden sich im Kontext zum Entwurf des Abwasserreglements, siehe Beilage 2.

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Einmalige Anschlussbeiträge

Bisher war der Anschlussbeitrag einzig von den Erstellungskosten der Gebäude abhängig, die auf einem Grundstück erstellt wurden. Neu spielen die Gebäudekosten keine Rolle mehr, sondern nur noch die zonengewichteten Grundstücksflächen.

Grundstücke, deren bauliche Nutzung nicht voll ausgeschöpft wurde, erhalten im Vergleich zum bisherigen Reglement nur scheinbar eine höhere Gebührenbelastung, denn früher wurden bei jedem weiteren Um- oder Anbau wiederum Anschlussbeiträge erhoben. Diese Mehrmaligkeit der Beitragserhebung fällt künftig weg.

Neu wird nur noch auf die maximale Nutzung der Grundstücksfläche abgestellt. Deshalb kann es dazu kommen, dass Grundstücke, auf denen Bauten mit hohen Erstellungskosten wie z.B. Hightech-Bauten mit hochwertigen Arbeitsplätzen errichtet werden, im Vergleich zu bisher eine geringere Anschlussbeitragsbelastung aufweisen. Hingegen sind für Grundstücke, auf denen Bauten mit geringem Substanzwert (z.B. Lager- und Fabrikationshallen) erstellt werden, höhere Anschlussbeiträge als bisher zu leisten.

Die genaue Höhe der einmaligen Anschlussbeiträge kann nur schätzungsweise festgelegt werden. Der Beitrags-Ansatz ergibt sich aus dem Wiederbeschaffungswert aller gemeindeeigenen Abwasseranlagen (Schätzung: ca. CHF 125 Mio.), dividiert durch die Summe der zonengewichteten Grundstücksflächen.

Mit der bisherigen Berechnung der einmaligen Beiträge auf Basis des Brandversicherungswertes ergaben sich für die «Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung» aufgrund der Nachschätzungen von Um- und Anbauten Erträge von rund CHF 20'000 bis CHF 60'000 pro Jahr. Mit der neuen Berechnungsmethode werden diese Einnahmen aus Nachforderungen entfallen.

Über 95% der Parzellen von Allschwil sind überbaut, sodass bei den einmaligen Anschlussbeiträgen keine grossen Einnahmen mehr zu erwarten sind. Dies ist jedoch gut zu verkraften und vertretbar, weil das Netz der öffentlichen Abwasseranlagen bereits zu fast 100 % erstellt worden ist.

8.2 Jährliche Gebühren

8.2.1 Der Gebührenertrag bleibt unverändert

Mit der Umsetzung des neuen Reglements ist keine Erhöhung des Ertrags aus den jährlichen Gebühren vorgesehen, denn mit den jährlichen Gebühren ist – wie bisher – das Ergebnis der Laufenden Rechnung der «Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung» auszugleichen. An der gesamten Abwassergebühr macht der vom Kanton bestimmte Anteil nach wie vor rund 90 % aus und nur etwa 10 % stehen für die Finanzierung der gemeindeeigenen Abwasseranlagen zur Verfügung.

Mit der neuen Gebührenverrechnung des Kantons wird sich jedoch insgesamt auch die Höhe der Gebührenabgabe verändern. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass aus diesem Grunde eine Gebührenanpassung erforderlich wird.

Die kommunale Abwassergebühr beträgt momentan CHF 2.00 pro m³ Trinkwasserbezug (exkl. MWST). Unter der Annahme, dass die kantonale Gesamtgebühr unverändert bleibt, würden die kommunalen Gebührenansätze in der folgenden Grössenordnung liegen:

Mengengebühr für Regenwasser: CHF 0.80 pro m³ (bei 40 % Anteil an den Gesamtkosten)

Mengengebühr für Schmutzwasser: CHF 1.20 pro m³ (bei 60 % Anteil an den Gesamtkosten)

Genauere Angaben zur Gebührenhöhe sind erst möglich, wenn die kantonalen Gebühren und der Umfang der versiegelten Flächen bekannt sind.

8.2.2 Umlagerung der Gebührenbelastung

Das neue Gebührenmodell wird lediglich zu einer Umlagerung der Gebührenbelastung führen. Für die Beurteilung der konkreten Auswirkungen wurde aus jeder Bauzone eine repräsentative Anzahl Grundstücke näher betrachtet. Bei den Berechnungen wurden die oben aufgeführten Richtwerte der neuen Gebührenansätze verwendet. Es lassen sich folgende Aussagen machen:

- Die Grundstücke der Wohnzonen W1 und W2 werden tendenziell mit höheren Gebühren belastet. Der Anteil der Grundstücke mit höheren Gebühren beträgt rund 55 %, währenddem sich die Gebühren für rund 45 % der Grundstücke reduzieren oder gleich bleiben. Für rund 98 % aller Grundstücke liegt die absolute Gebühreuzunahme unter CHF 200 pro Jahr.
- Die Grundstücke der Wohnzonen W3 und WG4 werden tendenziell entlastet. Der Anteil der Grundstücke mit gleich hohen oder tieferen Gebühren beträgt rund 80 %. Für rund 97 % dieser Grundstücke beträgt die Entlastung maximal CHF 700 pro Jahr.
- In der Kernzone sind etwa für gleich viele Grundstücke höhere bzw. tiefere Gebühren zu leisten. Für rund 95 % aller Grundstücke liegen diese Mehr- bzw. Minderbelastungen im Bereich von lediglich \pm CHF 300.
- In den Gewerbe- und Industriezonen werden mit der Einführung der Regenwassergebühr Liegenschaften mit hohem Wasserverbrauch und kleiner Gebäudefläche vom neuen Gebührenmodell profitieren können (z.B. Labors, Büros). Andererseits sind für Gewerbeliegenschaften mit grossen Gebäudeflächen und geringem Wasserverbrauch (z.B. Lagerhallen, Ladengeschäfte) mit der Einführung der Regenwassergebühr höhere jährliche Gebühren als bisher zu entrichten. Je nach Wasserbezug und versiegelter Fläche können die Gebührenunterschiede erheblich sein.
- Mit dem neuen Gebührenmodell haben der Kanton und einige wenige Private als Strasseneigentümer und -eigentümerinnen neu Regenwassergebühren zu entrichten. Allein aus den Regenwassergebühren für die Kantonsstrassen kann die Gemeinde mit einem jährlichen Ertrag von rund CHF 80'000 rechnen.
- Auch die Einwohnerkasse wird neu mit jährlichen Regenwassergebühren für die gemeindeeigenen Strassen und Liegenschaften belastet (rund CHF 190'000), wobei die Gebühren auf der Einnahmenseite der «Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung» wieder gutgeschrieben werden.

8.2.3 Ausblick

Zunehmend werden die Werterhaltungskosten der öffentlichen Abwasseranlagen an Bedeutung für die Festlegung der Gebührenhöhe gewinnen. Daher ist tendenziell mit steigenden jährlichen Gebühren zu rechnen. Von dieser Entwicklung werden übrigens die meisten Gemeinden der Schweiz betroffen sein.

9. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Dem total revidierten Abwasserreglement vom 29. November 2006 wird zugestimmt.
2. Das Reglement über die Abwasseranlagen vom 18. Mai 1988 wird aufgehoben.
3. Der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft wird die Genehmigung des total revidierten Abwasserreglements beantragt.
4. Das Postulat No. 3019 wird als erfüllt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident Verwalter

Dr. Anton Lauber Max Kamber

Anhang 1 Berechnungsbeispiel neues Gebührenmodell

Beilage 1 Abwasserreglement

Beilage 2 Detailerläuterungen zum Abwasserreglement

Beilage 3 Verordnung zum Abwasserreglement (zur Information)

Beilage 4 Auszug aus der Gebührenordnung (zur Information)

Beilage 5 Anhang 4 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (zur Information)

ANHANG

BERECHNUNGSBEISPIEL NEUES GEBÜHRENMODELL

Gebäudedaten:

Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus mit 8 Wohnungen
Zone	WG4
Zonengewicht	0.40
Grundstücksfläche	1'430 m ²
Gebäudefläche	308 m ² (entspricht Bebauungsziffer = 0.22)
Brandversicherungswert	CHF 2'200'000
Trinkwasserverbrauch	1'800 m ³ pro Jahr
Entwässerung:	Gesamtes Regenwasser wird in die Kanalisation eingeleitet

BISHERIGE REGELUNG	NEUE REGELUNG
Berechnung einmaliger Anschlussbeitrag	Berechnung einmaliger Anschlussbeitrag
Ansatz Anschlussbeitrag 2 % vom Brandlagerwert	Ansatz Anschlussbeitrag = 75.00 CHF pro m ² zonengewichtete Grundstücksfläche
= Brandlagerwert * Ansatz Anschlussbeitrag = 2'200'000 CHF * 2% = CHF 44'000 (einmalig)	= Grundstücksfläche * Zonengewicht * Ansatz Anschlussbeitrag = 1'430m ² * 0.4 * 75.00 CHF/m ² = CHF 42'900 (einmalig)
Berechnung Jährliche Gebühr	Berechnung Jährliche Gebühr
Ansatz Schmutzwassergebühr 2.00 CHF/m ³	Ansatz Schmutzwassergebühr 1.20 CHF/m ³ Ansatz Regenwassergebühr 0.80 CHF/m ³
<u>Schmutzwassergebühr:</u> = Trinkwasserverbrauch * Ansatz Gebühr = 1'800 m ³ * 2.00 CHF = CHF 3'600 pro Jahr <u>Regenwassergebühr:</u> Keine Verrechnung	<u>Schmutzwassergebühr:</u> = Trinkwasserverbrauch * Ansatz Gebühr = 1'800 m ³ * 1.20 CHF = CHF 2'160 pro Jahr <u>Regenwassergebühr:</u> = Gebäudefläche * 1.72 * 1.0 m ³ * Ansatz Gebühr = 308m ² * 1.72 * 1.0m ³ * 0.80 CHF/m ³ = CHF 424 pro Jahr
<u>Jährliche Gebühr total:</u> = Schmutzwassergebühr = CHF 3'600 pro Jahr	<u>Jährliche Gebühr total:</u> = Schmutzwassergebühr + Regenwassergebühr = CHF 2'160 + CHF 424 = CHF 2'584 pro Jahr